

Betreff:

Austrian Power Grid AG, 1220 Wien;
UVP-Genehmigungsverfahren „Erneuerung
Südverbindung Lienz, 220 kV-Leitung Lienz-
Staatsgrenze“;
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000,
Kundmachung der öffentlichen Auflage des
Umweltverträglichkeitsgutachtens und öffentliche
Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung
durch Edikt

Datum 08.07.2025

Zahl **07-UVP-40516/2024-201**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag.^a Eva Bernthaler

Telefon 050 536-17038

Fax 050 536-17000

E-Mail abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

K u n d m a c h u n g **durch Edikt**

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Gemäß §§ 44a und 44d Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, sowie §§ 9a, 13 und 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

1. Antrag

Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat bei der ha. UVP-Behörde mit Antrag vom 03.07.2024 um Einleitung eines UVP-Genehmigungsverfahrens gemäß § 5 iVm 17 UVP-G 2000 betreffend das Vorhaben „Erneuerung Südverbindung Lienz, 220 kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze“ angesucht.

Der verfahrenseinleitende Antrag vom 03.07.2024 sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt der nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, zuletzt mit Schriftsatz vom 18.12.2024 durch die Antragstellerin in Form der Revision 1 ergänzt bzw. geändert, wurden mit Edikt am 07.02.2025 kundgemacht.

Für das gegenständliche Vorhaben „Erneuerung Südverbindung Lienz, 220 kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze“ ist gemäß § 3 iVm Z 16 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der entsprechenden Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 liegt sowohl bei der Kärntner als auch bei der Tiroler Landesregierung. Nach Abschluss des Verfahrens entscheiden die Kärntner Landesregierung sowie die Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörden mit Bescheid.

Mit nachfolgenden Eingaben langten konkretisierende Auskünfte zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) im Sinne des § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 bei der Behörde ein:

- Auskünfte im Fachbereich Fläche und Boden vom 14.03.2025;
- Auskünfte im Fachbereich Naturkunde vom 14.03.2025;
- Auskünfte im Fachbereich Luft und Klima vom 14.03.2025;
- Auskünfte in den Fachbereichen Geologie-Hydrogeologie und geogene Naturgefahren vom 14.03.2025;
- Auskünfte im Fachbereich Naturkunde vom 24.03.2025;

- Auskunft im Fachbereich Wasserwirtschaft vom 04.06.2025;
- Auskunft in den Fachbereichen Fläche und Boden sowie Landwirtschaft und Klarstellung zu den Übersichtsplänen vom 06.06.2025;
- Auskünfte im Fachbereich Naturgefahren vom 10.06.2025.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Austrian Power Grid AG plant die Erneuerung der bestehenden 220 kV-Leitung als Teil der Verbindung zwischen den Umspannwerken Lienz und Soverzene (Veneto, Italien). Die Netzbetreiber (Austrian Power Grid AG und TERN S.p.A.) haben ein gemeinsames Konzept für die Erneuerung und Modernisierung erarbeitet. Die bestehende Leitungsanlage in Österreich, eine 220 kV-Leitung bestehend aus 119 Masten mit einer Länge von 33,5 km soll dabei so neu errichtet werden, dass sie mit 220 kV betrieben werden kann und eine erhöhte Übertragungsleistung erreicht. In Bezug auf die Transeuropäische Energienetzplanung ist in Verbindung damit auch eine Aufrüstung der 220 kV-Leitung auf italienischem Staatsgebiet in der Region Veneto geplant. Das Projekt wird daher in enger Abstimmung mit TERN S.p.A. als Partner und italienischer Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den nachfolgenden Komponenten, wobei davon im überwiegenden Ausmaß Gemeindegebiete in Tirol und im untergeordneten Ausmaß Gemeindegebiete in Kärnten betroffen sein werden:

- **Neuerrichtung und Betrieb einer einsystemigen 220 kV-Leitung vom Umspannwerk Lienz bis zur Staatsgrenze Italien**
 - o Mastanzahl für den Neubau: **121** Maste
 - o Leitungslänge für den Neubau: **ca. 35 km**
- **Änderungen an der Leitung 266 „220 kV-Ltg. Obersielach – Lienz“**
 - o Demontage von **3** Maststandorten
 - o Neubau von **3** Maststandorten mit geringfügig geänderter Lage
- **Demontage der 220 kV-Leitung UW Lienz – Staatsgrenze (Auronzo)**
 - o Leitungslänge: rd. **33,5 km**
 - o Mastanzahl: **119** Maste
- **Ausbau am Gelände des Umspannwerkes Lienz zur Einbindung nötiger Phasenschiebertransformatoren sowie einer 220 kV-Schaltanlage**

Die bestehende 220 kV-Leitung vom Netzknoten Lienz – Staatsgrenze (Auronzo) mit einer Länge von ca. 33,5 km (119 Maste) führt von Lienz ins Pustertal, quert die Lienzer Dolomiten, verläuft weiter durch das Gailtal und steigt bei Obertilliach zur Porzescharte auf 2.363 m Höhe (Staatsgrenze) an. Als Standortgemeinden werden die acht Gemeinden im Bezirk Lienz, und zwar die Stadt Lienz (NK-Standort), Nußdorf-Debant, Tristach, Amlach, Leisach, Assling, Untertilliach und Obertilliach sowie die Gemeinde Lesachtal in Oberkärnten (Bezirk Hermagor) berührt. Die neue 220 kV-Leitung wurde auf der Bestandstrasse geplant, sofern es aufgrund von Nahbereichsobjekten oder Naturgefahren keine Notwendigkeiten zur Optimierung gab. Im Zuge des Projekts kommt es ebenfalls zu einer Verschiebung von 3 Maststandorten der 220 kV-Leitung 266 Obersielach – Lienz. Diese Änderung an der Leitungsanlage 266 ist nötig, um den Abstand zur geplanten 220 kV-Leitung UW Lienz – Staatsgrenze (IT) zu gewährleisten.

3. Auflage

Das Umweltverträglichkeitsgutachten, bestehend aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten im engeren Sinne, der Anlage zum Umweltverträglichkeitsgutachten (Teilgutachten), dem Stellungnahmenband und der allgemeinverständlichen Zusammenfassung liegt in der Zeit vom **18.08.2025 bis einschließlich 13.10.2025**, im Gemeindeamt der Standortgemeinde

- Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Liesing

und beim

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung),

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zusätzlich sind diese Unterlagen vom **18.08.2025 bis einschließlich 13.10.2025** im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Gemeinsam mit dem Umweltverträglichkeitsgutachten liegen im selben genannten Zeitraum auch die von der Konsenswerberin seit der öffentlichen Auflage der Revision 1 vorgelegten Unterlagen betreffend konkretisierende Auskünfte (vgl. Auflistung oben unter Punkt 1) zur Einsichtnahme auf. Diese Modifikationen sind im Umweltverträglichkeitsgutachten bereits berücksichtigt.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien des Verfahrens können darüber hinaus von Ihrem Recht auf Akteneinsicht beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, während der jeweiligen Amtsstunden Gebrauch machen.

Zudem wird die Kundmachung der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf der Homepage und der Amtstafel des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie auf der (elektronischen) Amtstafel der Gemeinde Lesachtal als Standortgemeinde in der Zeit vom **11.07.2025 bis einschließlich 13.10.2025** angeschlagen.

4. Mündliche Verhandlung

Über das Ansuchen der Austrian Power Grid AG wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum:	30.09.2025 bis voraussichtlich 02.10.2025
Verhandlungsbeginn:	09:00 Uhr
Verhandlungsort:	Kolpingsaal Lienz, Adolf Purtscher-Straße 6, 9900 Lienz

Sollte die mündliche Verhandlung in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden können, werden Ort und Zeit der Fortsetzung von der Verhandlungsleitung in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben.

Die Verhandlung beginnt am **30.09.2025 um 09:00 Uhr (Einlass ab 08:30 Uhr)**. Es erfolgt täglich die Registrierung der Anwesenden vor Betreten des Verhandlungssaals (Anwesenheitsliste). Die Teilnehmer werden daher beim Betreten des Saals ersucht, sich – unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises – in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Die Erörterung des Verhandlungsgegenstandes wird nach Blöcken gegliedert, die sich wiederum aus Fachbereichen zusammensetzen. Nach Abschluss eines Fachbereiches wird keine neuerliche Behandlung desselben erfolgen. Die Einteilung der Blöcke kann im Vorfeld der mündlichen Verhandlung bei der Behörde erfragt werden, wobei sich Änderungen aus dem Verhandlungsverlauf ergeben können und diese von der Verhandlungsleitung in der Verhandlung bekannt gegeben werden.

Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben und Fragen an die Prüfgutachter stellen. Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Bekundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Während der gesamten öffentlichen Verhandlung besteht ein Verbot von Film-, Tonband- und Fotoaufnahmen.

Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs. 1 UVP-G 2000

Für weitere Vorbringen (Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge) der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen wird gemäß § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 eine Frist bis zum **19.09.2025 (einlangend)** gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist erstattete weitere Vorbringen sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Eingaben sind an die UVP-Behörde (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) zu richten.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Kaidisch-Kopeinigg

